

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

An

1. Herrn Ignaz Steinbauer, Wattmangasse 109/II/II/17, 1130 Wien
2. den Herrn Bürgermeister in Arbesbach

IX/A-6/3-1978 Bearbeiter 02822/2461-63 10. März 1978
Weinpolter Klappe 51

Betrifft

Wackelstein in der KG.Pretrobruck; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die auf Pz.Nr.1077/2, KG.Pretrobruck, übereinanderliegenden Granitblöcke mit aufliegendem Wackelstein zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Von der Bezirksforstinspektion Zwettl wurde bei einer Besichtigung festgestellt, daß die übereinanderliegenden Granitblöcke mit dem aufliegenden Wackelstein als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben und würdig sind, zum Naturdenkmal erklärt zu werden.

Seitens des Eigentümers, der Marktgemeinde Arbesbach und des Landesbeauftragten für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung wurden keine Einwände gegen die Erklärung zum Naturdenkmal erhoben. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Bezirkshauptmannschaft
Zwettl



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der Über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht zur Kenntnis an

3. den Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau,
4. die Bezirkshauptmannschaft Zwettl - Bezirksforstinspektion.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Edinger



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

17. April 1978

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Stockinger)

Mitteilung

Die Beschlüsse der Bezirksversammlung vom 17. April 1978 sind in der Sitzung der Bezirksversammlung vom 17. April 1978 einstimmig angenommen worden. Die Beschlüsse sind in der Sitzung der Bezirksversammlung vom 17. April 1978 einstimmig angenommen worden.

Die Beschlüsse der Bezirksversammlung vom 17. April 1978 sind in der Sitzung der Bezirksversammlung vom 17. April 1978 einstimmig angenommen worden. Die Beschlüsse sind in der Sitzung der Bezirksversammlung vom 17. April 1978 einstimmig angenommen worden.

Die Beschlüsse der Bezirksversammlung vom 17. April 1978 sind in der Sitzung der Bezirksversammlung vom 17. April 1978 einstimmig angenommen worden. Die Beschlüsse sind in der Sitzung der Bezirksversammlung vom 17. April 1978 einstimmig angenommen worden.

Dr. Stockinger

Dr. Stockinger